

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Pall gelten für alle Angebote, Verkäufe und Herstellung unserer Waren. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Pall gehen jeden anderen Geschäfts- und Lieferbedingungen vor, es sei denn, daß die Firma Pall andere Geschäfts- und Lieferbedingungen ausdrücklich und schriftlich als für sich verbindlich anerkennt. Eines besonderen Widerspruchs der Firma Pall gegen andere Geschäfts- und Lieferbedingungen bedarf es nicht. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Firma Pall schriftlich bestätigt werden.

Als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 1010 Wien vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

2. Gewährleistung

Die Firma Pall und die ihr angeschlossenen Herstellerwerke verarbeiten nur einwandfreies Material und bemühen sich in jeder Weise um fehlerfreie Verarbeitung. Für die Beschaffenheit des Materials und die Bearbeitung wird seitens der Firma Pall keine Gewähr übernommen, es sei denn, daß nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Mängel die auf Verwendung fehlerhaften Materials oder unsachgemäße Bearbeitung seitens des Herstellers zurückzuführen sind, werden von der Firma Pall kostenlos im Herstellerwerk repariert oder beseitigt, wenn diese Mängel binnen eines Zeitraumes von 3 Monaten vom Tage der Auslieferung an gerechnet, schriftlich angezeigt und Mängelbeseitigung verlangt wird. Voraussetzung zur Mängelbeseitigung ist, daß durch Begutachtung seitens der Firma Pall festgestellt wird, daß die vorhandenen Mängel auf Materialfehlern oder unsachgemäßer Bearbeitung seitens des Herstellers beruhen. Dabei richtet sich die Entscheidung, ob ein Teil erneuert oder instandgesetzt wird, nach den technischen Richtlinien der Firma Pall. Ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz besteht nicht, es sei denn, daß die Firma Pall nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistung deckt nicht die durch normale Abnutzung (Verschleiß) verursachten Kosten. Jede Haftung der Firma erlischt, wenn vor Begutachtung der Mängel durch die Firma Pall Nachbesserungs- oder Reparaturarbeiten von anderer Seite an dem mangelhaften Gegenstand vorgenommen worden sind.

Eine weitergehende Ersatzpflicht aufgrund fahrlässiger Handlungen ist ausgeschlossen. Soweit eine solche Ersatzpflicht besteht, beschränkt sie sich auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden.

Für zugesicherte Eigenschaften eines Kaufgegenstandes haftet die Firma Pall nur, wenn diese zugesicherten Eigenschaften durch die Firma Pall schriftlich bestätigt worden sind und die Firma Pall für das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften die Garantie übernommen hat.

3. Lieferung

Genannte oder vereinbarte Lieferfristen werden von der Firma Pall nach Möglichkeit eingehalten. Genannte oder vereinbarte Lieferfristen sind unverbindlich. Mit Rücksicht auf Ergebnisse wie Streik, Aussperrung, Feuer, Sturm, höhere Gewalt oder sonstige von der Firma Pall nicht zu vertretende Umstände kann keine Gewährleistung für genaue Einhaltung nicht übernommen werden.

Aus fahrlässiger Überschreitung von Lieferfristen, auch wenn sie vertraglich vereinbart worden sind, kann ein Schadenersatzanspruch gegen die Firma Pall nicht hergeleitet werden. Eine aus anderen Gründen eintretende etwaige Ersatzpflicht beschränkt sich auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden.

Die Lieferfristen beginnen mit der übereinstimmenden endgültigen Billigung der Zeichnungen und/oder der Muster durch die Vertragsparteien, soweit für die Ausführung von Aufträgen Konstruktionszeichnungen und/oder die Herstellung von Mustern erforderlich ist, in anderen Fällen durch die Bestimmung der Lieferfrist in der Auftragsbestätigung der Firma Pall. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung CIP gemäss Incoterms 2000.

4. Rücktritt oder Rückgängigmachung

Da die Firma Pall und die ihr angeschlossenen Herstellerwerke ihre Produkte nach den ausdrücklichen Bestellungen und Wünschen ihrer

Kunden herstellen, ist ein Rücktritt von dem Vertrag seitens des Vertragspartners der Firma Pall ausgeschlossen, es sei denn, daß die Firma Pall dem Rücktritt ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht für den Fall einer von der Firma Pall zu vertretenden Überschreitung der Lieferfristen.

Die Firma Pall ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn ihr Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, über ihn das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder an den Vertragspartner gelieferte, im Eigentum der Firma Pall stehende Sachen gepfändet oder sonst von Dritten in Anspruch genommen werden. Pfändungen unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Sachen sind durch den Vertragspartner unverzüglich der Firma Pall anzuzeigen. Unterläßt dieser diese Anzeigepflicht, so ist er zum Ersatz des der Firma Pall entstehenden Schadens verpflichtet.

5. Eigentumsvorbehalt

Die von der Firma Pall hergestellten, verkauften und gelieferten Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Firma Pall. Der Vertragspartner der Firma Pall ist berechtigt, die ihm ausgelieferten Waren verarbeitet oder unverarbeitet an Dritte weiter zu veräußern. Soweit hierdurch das Eigentum der Firma Pall verloren geht, tritt an die Stelle der von der Firma Pall gelieferten Ware die neue Sache oder die Forderung des Vertragspartners der Firma Pall gegen dessen Kunden. Der Vertragspartner der Firma Pall tritt hiermit tritt hiemit im voraus seine künftige Forderung gegen seinen Kunden an die Firma Pall ab, die berechtigt ist, diese Forderung im eigenen Namen geltendzumachen.

6. Preise

Alle angegebenen Preise verstehen sich rein netto, d. h. ohne Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Frachtkosten. Die Preise sind – auch wenn sie in der Form von Preislisten abgegeben werden – für 30 Tage gültig und bedürfen danach der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Pall. In Bestellungen genannte Preise sind nur verbindlich, soweit sie von der Firma Pall schriftlich bestätigt worden sind.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Rechnungen der Firma Pall hat binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Skontoabzug ist nicht zulässig. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungstatt angenommen und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Die Firma Pall ist berechtigt, bei allen späteren Zahlungen als 30 Tage nach Datum der Rechnung, die ihr tatsächlich entstandenen Zinsen, mindestens aber in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen; einer besonderen Verzugsetzung bedarf es nicht. Gegenüber der Forderung der Firma Pall ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

8. Lagerung und Haftung

Der Bestellung sind genaue Versandanweisungen des Vertragspartners beizufügen. Sollten diese der Firma Pall bis zur Fertigstellung der Ware nicht zugehen, werden die Waren fakturiert und auf Risiko des Kunden bei der Firma Pall oder einem Herstellerwerk gelagert. Die Firma Pall übernimmt keine Haftung für Sachschäden, die an diesen bei ihr oder einem Herstellerwerk gelagerten Waren entstehen. Für fertiggestellte Waren, die in den Lager- oder Fabrikationsräumen der Firma Pall länger als einen Monat aufbewahrt bleiben, sind Lagerkosten seitens des Kunden der Firma Pall zu bezahlen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, richten sich die Lagerkosten nach den allgemeinen im Lagergewerbe üblichen Sätzen. Kosten, die für die Lagerung bei einem Herstellerwerk entstehen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe von dem Kunden der Firma Pall zu entrichten.

Die Firma Pall übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an den bei ihr eingelagerten Gegenständen, die im Eigentum ihrer Kunden und Vertragspartner stehen.

9.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht zur Folge; diese behalten in vollem Umfange ihre Gültigkeit.